

Urnenabstimmung vom 29. November 2009

Vorlagen in Kürze







Urnenabstimmung vom 29. November 2009

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Russikon

Am Sonntag, 29. November 2009, findet die nächste Urnenabstimmung statt. Neben den eidgenössischen Vorlagen und der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates für den Rest der Amtsdauer 2007-2011 werden Ihnen auch zwei kommunale Geschäfte vorgelegt. Dabei geht es um folgende Vorlagen

Die beiden Vorlagen werden in dieser Broschüre vorgestellt.

Russikon, im November 2009

GEMEINDERAT RUSSIKON



1 Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Russikon

Sachverhalt

Die heutige Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2005 und beinhaltet bereits die wesentlichen Elemente, welche durch die neue Kantonsverfassung verlangt werden. Mit der Einführung der Schulleitung durch das neue Volksschulgesetz kann die Anzahl Mitglieder der Schulbehörde von sieben auf fünf reduziert werden. Dies löst eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) aus, die auf den Beginn der neuen Amtsdauer 2010 - 2014 in Kraft treten soll. Weiter beinhaltet die Teilrevision im Wesentlichen folgende Punkte:

- Anpassung der Bestimmungen für die Schulbehörde an aktuelle Gegebenheiten und gesetzliche Bestimmungen
- Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat
- Anpassung der Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, der Schulbehörde und der Ressortvorsteher
- Aufnahme der Energiekommission und der Naturschutzkommission in die GO
- Anpassung der Bestimmungen zum Gemeindeammannamt und Betreibungsamt an übergeordnetes Recht

Seit Dezember 2008 hat sich eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Gemeindepräsidenten mit der Revision der Gemeindeordnung befasst. Im Frühjahr 2009 wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich die überarbeitete Gemeindeordnung zur Vorprüfung eingereicht. Anhand des entsprechenden Prüfberichtes des Gemeindeamtes wurden weitere sinnvolle Anpassungen an der Gemeindeordnung vorgenommen, sodass der Gemeinderat eine provisorische Fassung zuhanden der Vernehmlassung bei den Ortsparteien, Behörden und weiteren Interessenten verabschieden konnte.

Per Ende Juni 2009 lagen die Stellungnahmen aus dem Vernehmlassungsverfahren vor. Die einzelnen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden ausgewertet und bestmöglich berücksichtigt, sodass durch den Gemeinderat die definitive Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 verabschiedet werden konnte.



Begründung zu den wichtigsten Änderungen

Reduktion der Schulbehörde von 7 auf 5 Mitglieder

Mit der Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes ab 2005 und der Einführung der Schulleitung in Russikon ab Sommer 2008 haben sich die Aufgabenbereiche der Schulbehörde stark gewandelt. Die Schulleitung hat den operativen Teil praktisch vollumfänglich übernommen und die Schulbehörde kann sich der strategischen Führung widmen.

Im Hinblick auf die neuen Gegebenheiten hat sich die Schulbehörde mit den vorhandenen Strukturen auseinandergesetzt. Bei der Reorganisation legte sie Wert auf ein schlankes, effizientes Gebilde, in dem die Instanzenwege möglichst kurz gehalten und die Prozessabläufe klar umschrieben sind.

Die Geschäftsordnung der Schule wurde dementsprechend gestaltet. Verantwortung und Kompetenzen wurden neu delegiert, definiert und geregelt. Im Weiteren wurden die Abläufe der häufigsten Geschäfte in einer Prozessordnung verankert. Die Organisationsbeschriebe der einzelnen Ressorts und der Schule umschreiben deren Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten. Daraus erwuchs ein neues Organigramm der Schulbehörde mit neu zugeteilten Aufgabenbereichen. Das Organigramm der Schulbehörde zeigt jetzt die Umstellung - sowie die strategische und operative Führung klar auf. Bei all den getätigten Abklärungen, Erwägungen und Überlegungen stand eine schlanke effiziente Organisation klar im Vordergrund. Dies und die gewonnene gute Erfahrung mit der schlanken Organisation im vergangenen Schuljahr lassen eine Reduktion von sieben auf fünf Mitglieder zu.

<u>Aufnahme der Energiekommission und der Naturschutzkommission</u>

Seit Dezember 2007 ist die Gemeinde Russikon Energiestadt. Um dieses Label zu pflegen bzw. zu erhalten, soll die dafür zuständige Energiekommission in der Gemeindeordnung verankert werden. Gleichzeitig soll auch die bereits bestehende Naturschutzkommission in der Gemeindeordnung aufgenommen werden, um neben der Pflege des Energiestadtlabels auch der Pflege und dem Schutz unserer Natur Beachtung zu schenken.

Anpassung der Finanzkompetenzen

Bei der Zusammenlegung der politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde wurden die finanziellen Kompetenzen gleich belassen. Seit 2001 sind die Zahlen unverändert. Im Rahmen dieser Teilrevision sollen die finanziellen Kompetenzen an die veränderten Bedingungen und heutigen Erfahrungen angepasst werden.

Mit der Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die Gemeinde, der technischen Entwicklung, den gesteigerten Bedürfnissen der Gesellschaft und den kürzeren Reaktionszeiten in einem veränderten dynamischen Umfeld zeigte sich, dass die Handlungsfähigkeit im operativen Bereich der Gemeinde und speziell der Exekutive mit den gegebenen finanziellen Kompetenzen zu stark eingeschränkt wird.



Mit zeitgemässen Kompetenzen soll diese Handlungsfähigkeit auch unter den neuen Voraussetzungen langfristig ermöglicht bzw. sichergestellt werden. Folgende Übersicht zeigt die Finanzkompetenzen zusammengefasst auf:

		Urnenabstimmung über Franken	Gemeindeversammlung über/bis Franken	Gemeinderat bis Franken	Schulbehörde bis Franken
1.	Gebundene Ausgaben im Aufgabenbereich			Х	Х
2.	Im Voranschlag enthaltene Ausgaben				
	a) einmalig	2'500'000 (unverändert)	über 250'000	250'000	150'000
	b) wiederkehrend	250'000	über 50'000	50'000	40'000
·	pro Jahr höchstens		bis 500'000	500'000	250'000 (unverändert)
3.	Im Voranschlag nicht ent- haltene Ausgaben				
	a) einmalig	2'500'000	über 250'000	250'000	150'000
	pro Jahr höchstens			500'000	250'000 (unverändert)
	b) wiederkehrend	250'000	über 50'000	50'000	40'000
	pro Jahr höchstens		bis 500'000	500'000	100'000 (unverändert)

Inkrafttreten der revidierten Gemeindeordnung

Die teilrevidierte Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest. Neuerungen im Behördenbestand gelten ab neuer Amtsdauer 2010 - 2014. Dies betrifft die Reduktion der Schulbehördenmitglieder von sieben auf fünf.

Weitere Bemerkungen

Die einzelnen Begründungen zu den Änderungen können dem Kommentar zur Teilrevision im Anhang entnommen werden.

<u>Schlussbemerkungen</u>

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der revidierten Gemeindeordnung die Grundlagen für eine zukunftsgerichtete Tätigkeit der Gemeindeorgane ermöglicht wird. Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Vorlage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die teilrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Russikon annehmen?



Abschied der Rechnungsprüfungskommission Russikon vom 19. Oktober 2009

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates Russikon vom 16. September 2009 betreffend Teilrevision der Gemeindeordnung geprüft.

Die wichtigsten Änderungen

- Reduktion der Schulbehörde von 7 auf 5 Mitglieder
- Aufnahme der Energiekommission und der Naturschutzkommission
- Anpassung der Finanzkompetenzen

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION RUSSIKON



Abbildung 1: Alters- und Pflegezentrum an der Rosengasse



Abbildung 2: Alterssiedlung an der Poststrasse



2 Gründung der Interkommunalen Anstalt "Alters- und Pflegezentrum Rosengasse" und Auflösung des Zweckverbands "Alterswohnraum Russikon"

Sachverhalt

Der heutige Zweckverband "Alterswohnraum Russikon" umfasst die Gemeinden Fehraltorf, Russikon und Weisslingen. An ruhiger, zentraler Lage im Dorfzentrum Russikon bietet der Zweckverband heute ein heimeliges Altersheim mit 32 Betten (BESA-Stufen 0 bis 3) an. Zudem stehen in Russikon in zwei Gebäuden (Poststrasse 29 und 31) 21 alters- und behindertengerechte Wohnungen zur Verfügung.

Mit der auf den 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung (KV) wird eine Demokratisierung aller Zweckverbände gefordert. Konkret ist dies in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Art. 93 Abs. 1 KV:
 Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren.
- Art. 93 Abs. 2 KV: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Damit ist eine Statutenrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 KV hat dies bis Ende 2009 zu erfolgen.

Die Betriebskommission des bisherigen Zweckverbands "Alterswohnraum Russikon" beantragt den Zweckverbandsgemeinden die Gründung der Interkommunalen Anstalt (IKA) "Alters- und Pflegezentrum Rosengasse". Gleichzeitig soll die Auflösung des Zweckverbandes "Alterswohnraum Russikon" beschlossen werden.

Situation für die Gemeinde Russikon

Mit der Beteiligung an der Interkommunalen Anstalt "Alters- und Pflegezentrum Rosengasse" in Russikon (genannt IKA Rosengasse) und dem künftigen Angebot im GerAtrium Pfäffikon, welches die schweren Pflegefälle versorgt, kann der Bettenbedarf der Gemeinde Russikon langfristig abgedeckt werden.

Finanzielles

Infolge der hundertprozentigen Übernahme der bisherigen Vermögenswerte und der gesamten Infrastruktur durch die IKA Rosengasse ergeben sich keinerlei weitere finanziellen Verpflichtungen für die Trägergemeinden.

Die einzubringenden Vermögenswerte sind auf pauschal 7'000'000.00 Franken geschätzt. Diese Summe wird als Dotationskapital der Trägergemeinden eingesetzt und durch Sacheinlage der sich aus dem Zweckverband ergebenden Substanz geleistet. Gemäss dem Jahresabschluss 2008 sind dafür folgende Bilanzpositionen zu beachten:



Aktiven Finanzvermögen	1.42 Mio. Franken
Versicherungswert Gebäudeversicherung	13.65 Mio. Franken
Landwert 4649 m² zu Fr. 400	1.86 Mio. Franken
Total	16.93 Mio. Franken

Die Verhandlungen mit dem Kanton über zurückzuzahlende bzw. neu zu leistende Staatsbeiträge konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Für den Fall, dass die IKA Rosengasse auf Fremdkapital angewiesen ist, beschafft sie sich dieses auf dem Finanzmarkt, wobei die Trägergemeinden Bürgschaften gemäss dem im Gründungsvertrag festgehaltenen Schlüssel leisten müssen (Russikon 39%). Die Verzinsung und Amortisation des Fremdkapitals muss vollumfänglich über den Betrieb erfolgen, was eine entsprechende Anpassung der Pflegekosten bedeuten würde. Die Gemeinden können wiederum Beiträge an die einzelnen Pflegekosten ihrer Einwohner leisten. Mit der Zustimmung zum Vertrag gelten gleichzeitig auch sämtliche finanziellen Verbindlichkeiten der Gemeinde als bewilligt.

Vertrag über die Interkommunale Anstalt

Die Interkommunale Anstalt bietet mehr unternehmerischen Spielraum als zum Beispiel der Zweckverband. Die Einflussmöglichkeit ist über die Trägergemeinden gewahrt. Damit können kurze Entscheidungswege garantiert werden, denn der Verwaltungsrat hat hohe Kompetenzen. Die Gemeinden nehmen ihre Einflussnahme über den Leistungsauftrag und ihre Aufsichtsfunktion wahr.

Die Gemeinden Fehraltorf, Russikon und Weisslingen sind Nutzergemeinden der IKA Rosengasse; die Nutzung durch weitere Gemeinden ist möglich. Organe der Interkommunalen Anstalt sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung sowie die Kontrollstelle. Für den Erlass und die Änderung des Vertrages sind Gemeindeabstimmungen an der Urne nötig. Jede Trägergemeinde hat wenigstens 2 Verwaltungsratsmandate. Für die strategische Führung ist der Verwaltungsrat zuständig. Die Geschäftsleitung übernimmt die operative Führung, das Personal bleibt öffentlich-rechtlich angestellt.

Die Kündigungsfrist der Trägergemeinden beträgt 3 Jahre auf das Jahresende hin. Es besteht bei einem Austritt kein Anspruch auf Rückerstattung des Anteils am Dotationskapital oder irgendwelche weitere Entschädigungen.

Der Vertrag wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft und für korrekt befunden.

Start der Interkommunalen Anstalt

Nach Zustimmung der drei Trägergemeinden an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 und der Genehmigung des Vertrages durch den Regierungsrat können die Verwaltungsräte bestimmt und die Gründung vollzogen werden.

Für die Gemeinden entstehen mit Ausnahme der Einlage ihres Anteils des Dotationskapitals und der Bürgschaft keine weiteren zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen.



Auflösen des bisherigen Zweckverbandes

Die Auflösung des heute bestehenden Zweckverbandes erfolgt in der gleichen Sachabstimmung wie die Gründung der IKA Rosengasse, welche den Zweckverband unmittelbar ablösen wird. Sobald die nötigen Organe bestellt sind, wird ein Feststellungsbeschluss über die Ablösung des Zweckverbands gefasst.

Orientierungsversammlung

Der vorliegende Vertrag über die IKA Rosengasse wurde den Russiker Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Orientierungsversammlung vom 15. September 2009 vorgestellt.

<u>Schlussbemerkungen</u>

Das Zusammenwirken der Gemeinden im Bereich von Wohn- und Pflegeangeboten für ältere Menschen hat sich bewährt. Es erscheint sinnvoll, die gut eingespielten Strukturen mit dem vorliegenden Vertragswerk sicherzustellen.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, gestützt auf den Antrag der Betriebskommission des bisherigen Zweckverbandes dem Vertrag über die Interkommunale Anstalt "Alters- und Pflegezentrum Rosengasse" sowie der Auflösung des Zweckverbandes "Alterswohnraum Russikon" zuzustimmen.

Vorlage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Vertrag über die Interkommunale Anstalt "Alters- und Pflegezentrum Rosengasse" und damit der Auflösung des Zweckverbands "Alterswohnraum Russikon" zustimmen?



Abschied der Rechnungsprüfungskommission Russikon vom 20. August 2009

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates Russikon vom 8. Juli 2009 betreffend den Anstaltsvertrag "Alters- und Pflegezentrum Rosengasse" der Gemeinden Fehraltorf, Russikon und Weisslingen geprüft.

Der Vertrag zwischen den Trägergemeinden ist die Grundlage zur Bildung einer Interkommunalen Anstalt (IKA) zum Zweck des Betriebes des Altersheims unter dem Namen "Alters- und Pflegezentrum Rosengasse".

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Vertrag Interkommunale Anstalt "Alters- und Pflegezentrum Rossengasse" und damit der Auflösung des Zweckverbandes "Altersheim Rosengasse Russikon" zuzustimmen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION RUSSIKON



Anhänge

Der Anstaltsvertrag "Alters- und Pflegezentrum Rosengasse" finden Sie auf unser Website www.russikon.ch. Der Vertrag kann auch bei der Gemeinderatskanzlei in Papierform angefordert oder eingesehen werden.



Gemeindeordnung

vom 27. November 2005

Teilrevision Kommentar zu den geänderten Artikeln

Verabschiedet vom Gemeinderat Russikon am 16. September 2009 z.Hd. der Urnenabstimmung vom 29. November 2009

Bemerkung: Die geänderten Bestimmungen sind fett und kursiv dargestellt



Art. 5 Wahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- 1. Sechs Mitglieder und davon der Präsident des Gemeinderates
- 2. Sieben **Fünf** Mitglieder und davon der Präsident der Schulbehörde (zugleich Mitglied des Gemeinderates)
- 3. Vier Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der Präsident
- 4. Fünf Mitglieder und davon der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
- 5. Der Friedensrichter

Art. 9 Wahlbefugnisse

Der Gemeindeversammlung wählt offen:

- 1. Die kantonalen Geschworenen
- 2. Die Mitglieder des Wahlbüros

Die Mitglieder des Wahlbüros sollen neu durch den Gemeinderat gewählt werden.

Art. 10 Finanzbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

- 1. Die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
- 2. Die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
- 3. Die Abnahme der Jahresrechnung

Die Anzahl Mitglieder der Schulbehörde soll den neuen Gegebenheiten mit Schulleiter angepasst werden und auf fünf Mitglieder reduziert werden.



- 4. Die Genehmigung von Krediten bis maximal Fr. 2'500'000.-- soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen
- 5. Spezialbeschlüsse für die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle von mehr als Fr. 100'000. bei einmaligen und von mehr als Fr. 20'000. bei jährlichen wiederkehrenden Beträgen, insgesamt höchstens Fr. 250'000. im Jahr
- 5. Spezialbeschlüsse für die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben im folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.-- im Einzelfall
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- pro Jahr

- 6. Die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.--, bei jährlichen wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.-- übersteigen, insgesamt höchstens Fr. 250'000.-- im Jahr
- Die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben im folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.-- im Einzelfall
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- pro Jahr

Bei der Zusammenlegung der politischen Gemeinde mit der Schulgemeinde wurden die finanziellen Kompetenzen gleich belassen. Seit 2001 sind die Zahlen unverändert. Im Rahmen der Teilrevision der Gemeindeordnung sollen auch die finanziellen Kompetenzen an die veränderten Bedingungen und heutigen Erfahrungen angepasst werden.

Mit der Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die Gemeinde, der technischen Entwicklung, den gesteigerten Bedürfnissen der Gesellschaft und den kürzeren Reaktionszeiten in einem veränderten dynamischen Umfeld zeigte sich, dass die Handlungsfähigkeit im operativen Bereich der Gemeinde und speziell der Exekutive mit den gegebenen finanziellen Kompetenzen zu stark eingeschränkt wird. Mit zeitgemässen Kompetenzen soll diese Handlungsfähigkeit auch unter den neuen Voraussetzungen langfristig ermöglicht bzw. sichergestellt werden.

Gleichzeitig mit der Anpassung der Kompetenzen werden eine Präzisierung der Darstellung in einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Anpassung der finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung und Präzisierung der Darstellung in einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben.



- 7. Die Genehmigung der Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen
- 8. Die Vorfinanzierung von Investitionen
- 9. Die Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 200'000.--, im Verwaltungsvermögen von mehr als Fr. 100'000.--

Die Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanz- und Verwaltungsvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 250'000.--

- 10. Die finanzielle Beteiligung oder die Gewährung von Darlehen von mehr als Fr. 50'000.-- Fr. 250'000.-- im Einzelfall
- 11. Die Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 50'000.

 Fr. 250'000.-- im Einzelfall

Anpassung der finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung

Anpassung der finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung

Anpassung der finanziellen Kompetenzen der Gemeindeversammlung

Art. 11 Überblick

Nachstehend sind folgende Organe umschrieben:

- Gemeinderat (Art. 17 ff.)
- Schulbehörde (Art. 29 ff.)
- Sozialbehörde (Art. 35 ff.)
- Baukommission (Art. 38 ff.)
- Kommission für Grundsteuern (Art. 41)
- Feuerwehrkommission (Art. 42)
- Zivilschutzkommission (Art. 43)
- Polizeikommission (Art. 44)



- Bibliothekskommission (Art. 45)
- Energiekommission (Art. 45a)
- Naturschutzkommission (Art. 45b)
- Rechnungsprüfungskommission (Art. 46 ff.)

Art. 19 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt oder ernennt auf die gesetzliche Amtsdauer:

- 1. Aus seiner Mitte
 - den ersten und zweiten Vizepräsidenten
 - die Ressortvorsteher und die Stellvertreter (ohne den Bildungsvorstand)
 - die Präsidenten der Behörden und Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist (ohne den Schulpräsidenten)
- 2. In freier Wahl
 - die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind. Vorbehalten bleiben Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden
 - auf die gesetzliche Amtsdauer die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Präsidenten der Kommissionen, soweit er zuständig ist
 - den Feuerwehrkommandanten und den Stellvertreter

Seit Dezember 2007 ist die Gemeinde Russikon Energiestadt. Um dieses Label zu pflegen bzw. zu erhalten, soll die dafür zuständige Energiekommission in der Gemeindeordnung verankert werden. Die Details zur Energiekommission werden im neuen Art. 45a geregelt.

Im Rahmen der Vernehmlassung beantragt die Grüne Partei Russikon neben der Aufnahme der Energiekommission (Art. 45a) die Verankerung der bereits bestehenden Naturschutzkommission. Die Details zur Naturschutzkommission werden im neuen Art. 45b geregelt.



- den Chef der Zivischutzorganisation und dessen Stellvertreter sowie weitere Kaderangehörige gemäss den kantonalen Vorschriften
- den Chef der Zivilen Gemeindeorganisation ZGO
- den Chef des Gemeindeordnungsdienstes GOD
- die Mitglieder des Wahlbüros
- 3. Der Gemeinderat ernennt bzw. stellt an
 - das voll- und nebenamtliche Verwaltungspersonal
 - den Gemeindeammann/Betreibungsbeamten,
 - das Werkpersonal, den Förster sowie die Schul- und Hauswarte

Art. 21 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, insbesondere über

- Den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
- 2. Gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz
- Im Voranschlag enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sowie Nachtragskredite in folgendem Umfang:
 - a) Einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- Fr. 250'000.-- im Einzelfall
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- Fr. 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.-- Fr. 500'000.-- pro Jahr

Neu sollen die Mitglieder des Wahlbüros nicht mehr durch die Gemeindeversammlung sondern durch den Gemeinderat gewählt werden können.

Die Kompetenzen des Gemeinderates sollen angepasst werden. Gleichzeitig erfolgt eine redaktionelle Anpassung, indem die Nachtragskredite den Bestimmungen zu den nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben zugeordnet werden.



- Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sowie Nachtragskredite in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— Fr. 250'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000.-- Fr. 500'000.-- im Jahr

b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- Fr. 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.-- Fr. 500'000.-- im Jahr

Die Kompetenzen des Gemeinderates sollen angepasst werden.

5. Die Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis Fr. 200'000.— Fr. 250'000.— im Einzelfall, sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht bis zu einem Wert von Fr. 200'000.— Fr. 250'000.— im Einzelfall; Geschäfte im Verwaltungsvermögen bis höchstens Fr. 100'000.—Fr. 250'000.— Die Kompetenzen des Gemeinderates sollen angepasst werden.

6. Die finanzielle Beteiligung oder die Gewährung von Darlehen bis Fr. 50'000.-- **Fr. 250'000.--** im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen

Die Kompetenzen des Gemeinderates sollen angepasst werden.

- 7. Die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des langfristigen Finanzbedarfs der Gemeinde
- 8. Langfristige Geldanlagen
- 9. Die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften
- 10. Die Festsetzung der Besoldung des Gemeindepersonals, sofern dafür nicht andere Behörden zuständig sind



Art. 23 Kompetenzen und Aufgaben

Jeder Ressortvorstand verfügt über eine finanzielle Kompetenz im Rahmen des Voranschlages von maximal Fr. 10'000. --, für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben Fr. 2'000. -- pro Fall, jährlich insgesamt höchstens Fr. 10'000. --

Jeder Ressortvorstand verfügt über eine finanzielle Kompetenz in folgendem Umfang:

- a) im Voranschlag enthaltene Ausgaben von maximal Fr. 25'000.--
- b) im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben von Fr. 5'000.-- pro Fall, insgesamt höchstens Fr. 25'000.-- pro Jahr

Es bestehen folgende Ressorts:

Präsidialressort:

- Oberaufsicht über den gesamten Geschäftsgang bzw. über die Ressorts des Gemeinderates
- Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Aussendienste
- Leitung des Wahlbüros und der Gemeindeversammlungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung nach aussen
- Pflege der kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der Gemeinde sowie die Belange des Sports
- Führung der Zivilen Gemeindeorgansation ZGO (kann an einen anderen geeigneten Gemeinderat delegiert werden)
- Leitung der Planung (kann an einen anderen geeigneten Gemeinderat delegiert werden)

Die Kompetenzen der Ressortvorsteher sollen angepasst werden und die Darstellung in einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben präzisiert werden.

Die Planung soll neu dem Präsidialressort zugewiesen werden. Dies entspricht der aktuellen Organisation.



Schulressort:

- Oberaufsicht über das Schulwesen
- Organisation und Führung der Schule
- Öffentlichkeitsarbeit in schulischen Belangen
- Koordination Gemeinderat-Schulbehörde
- Aufsicht über die Schulleitung
- Oberaufsicht über das Schulwesen, soweit nicht die Schulbehörde zuständig ist
- Koordination Gemeinderat-Schulbehörde

Finanzressort:

- Aufsicht über die Finanzverwaltung und das Steueramt
- Vorbereitung der jährlichen Voranschläge
- Verantwortung für die Finanzplanung
- Aufsicht über die Einhaltung und Abrechnung der Kredite
- Entscheid über Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen und Krediten
- Aufsicht über das Versicherungswesen

Hochbauressort:

- -Leitung der Planung
- Handhabung und Beaufsichtigung der Baupolizei
- Aufsicht über die Grundbuchvermessung

Liegenschaftenressort:

- Unterhalt und Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften

Die in Art. 23 für das Schulressort vorgenommene Aufgabenzuweisung entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben des neuen Volksschulgesetzes VSG. Die neue Formulierung der Aufgaben entspricht den Empfehlungen des Gemeindeamtes des Kantons Zürich im Vorprüfungsbericht.

Die Planung wird dem Präsidialressort zugewiesen und kann bei Eignung einem anderen Gemeinderat delegiert werden.

Dieser Bereich wird bereits jetzt durch das Ressort Hochbau und nicht durch das Tiefbauressort betreut.



Tiefbauressort:

- Unterhalt der Strassen, Wege und Plätze
- Unterhalt der Kanalisationen
- Unterhalt der Fliessgewässer
- Aufsicht über die Grundbuchvermessung

Ressort Land- und Forstwirtschaft:

- Belange der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Jagd und Fischerei
- Belange des Naturschutzes
- Aufsicht über die Flur- und Waldwege

Sozialressort:

- Fürsorge- und Vormundschaftswesen
- Angebote für Jugend und Alter
- Asylwesen

Gesundheitsressort:

- Spitalwesen
- Spitex-Organisation
- Entsorgung
- Trinkwasserversorgung
- Lebensmittelkontrolle
- Luftreinhaltung und Lärmschutz
- Seuchenpolizei

Sicherheitsressort:

- Aufsicht über die Feuerwehr
- Aufsicht über die Zivilschutzorganisation
- Aufsicht über die Tätigkeit des militärischen Ortsquartiermeisters

Die Grundbuchvermessung gehört zum Hochbauressort.



- Aufsicht über das Schiesswesen
- Zuständig für die Gemeindepolizei und des Gemeindeordnungsdienstes GOD
- Aufsicht über die Zivile Gemeindeorganisation ZGO
- Tierschutz und Hundehaltung

Art. 29 Zusammensetzung

Die Schulbehörde besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben fünf Mitgliedern. Diese werden, eingeschlossen der Präsident, durch die Urne gewählt. Der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderates.

Mit der Einführung der Schulleitung und der entsprechenden Geschäftsordnung kann die Anzahl Mitglieder der Schulbehörde auf fünf reduziert werden. Durch die Neuerung kann die Schulbehörde diverse Arbeiten auf der operationellen Ebene an die Schulleitung übergeben. Sie wird dadurch entlastet und kann sich auf politisch-strategische Aufgaben konzentrieren.

Der Klarheit halber empfiehlt das Gemeindeamt des Kantons Zürich in ihrem Vorprüfungsbericht, in diesem Artikel die Verknüpfung Schulbehörde / Gemeinderat, zum Ausdruck zu bringen.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulbehörde wählt:

- Aus ihrer Mitte
 - zwei Vizepräsidenten, die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter, den Vorsitzenden und die Mitglieder allfälliger Ausschüsse, die Präsidenten von beratenden Kommissionen.
- 2. In freier Wahl
 - die Vertreter in Zweckverbände und private Institutionen, soweit die Schulbehörde dafür zuständig ist



- auf die gesetzliche Amtsdauer die Mitglieder und die Präsidenten der Kommissionen
- die Schulleitung
- die Inhaber der Hausämter auf Vorschlag der Lehrerschaft
- den Schularzt
- den Schulzahnarzt
- 3. Die Schulbehörde stellt an
 - die Lehrkräfte der **gesamten** Schule und die Kindergärtnerinnen
 - die weiteren Mitarbeiter im schulischen Bereich

Diese Regelung erledigt sich.

Die Kindergärten sind mit dem neuen Volksschulgesetz obligatorisch in den Schulbetrieb aufgenommen worden.

Art. 32 Allgemeine Befugnisse

Der Schulbehörde stehen zu:

- Die Ausführung der ihr durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
- 2. Die Vorberatung und die Antragstellung aller der Gemeindeversammlung unterliegenden Geschäfte
- 3. Der Vollzug der entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse
- 4. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen des Schulwesens
- 5. Der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung des Organisationsstatutes, der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm, von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Schulordnung und von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen

Anpassung an die effektiven Aufgaben der Schulbehörde. Dabei wurden die Begrifflichkeiten gemäss neuem Volksschulgesetz übernommen.



6. Die Beschlussfassung über die Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen

Die Schaffung von Stellen für gemeindeeigne Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist

7. Die Schaffung oder Aufhebung von Teilzeit- und Aushilfsstellen im Bereich des Schulwesens

Die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan

- 8. Der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
- 9. Die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung des Schulgeldes.
- Die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt
- 11. Die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung

Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich wird diese Formulierung empfohlen.

Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich wird diese Formulierung empfohlen.



Art. 33 Finanzielle Befugnisse

Der Schulbehörde stehen im Rahmen der sachlichen Kompetenzen zu:

- 1. Im Voranschlag enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) Einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- Fr. 150'000.-- im Einzelfall
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- Fr. 40'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000.-- im Jahr
- 2. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sowie Nachtragskredite in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr.100'000.— Fr. 150'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000.—im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- Fr. 40'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 100'000.-- im Jahr
- 3. Gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz

Die Kompetenzen der Schulbehörde sollen angepasst werden.

Die Kompetenzen der Schulbehörde sollen angepasst werden.

Art. 34 Schulleitung und Lehrervertretung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schulleitung und der Gesamtkonventspräsident das Gesamtkonventspräsidium nehmen an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme teil. Für die Behandlung besonderer Geschäfte können weitere Lehrkräfte beigezogen werden. Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich ist eine Bestimmung zu den Aufgaben der Schulleitung aufzunehmen. Zudem ist eine Anpassung an die Gegebenheiten nötig. Es können mehrere Personen im Gesamtkonventspräsidium sein.



Art. 39 Aufgaben und Kompetenzen

Die Baukommission ist zuständig für den Vollzug der Baugesetzgebung, den Erlass der baurechtlichen Entscheide, soweit keine Ausnahmebewilligungen gegenüber der gesetzlichen Regelung gewährt werden sollen. Ausserdem für die Antragstellung an den Gemeinderat bei Entscheiden mit Ausnahmen, für die Vorberatung und Antragstellung im Bereich von Projekten des Hoch- und Tiefbaus- sowie der gemeindeeigenen Liegenschaften, für die Vorbereitung und Antragstellung im Bereich der baulichen Planung.

Die gemeindeeigenen Liegenschaften wurden bei der letzten Revision der Gemeindeordnung im Jahre 2005 in ein eigenes Liegenschaftenressort übertragen. Die bauliche Planung soll gemäss der effektiven Anordnung dem Präsidialressort angegliedert werden.

Art. 40 Finanzielle Kompetenzen

Die Finanzkompetenz richtet sich nach den betreffenden Verordnungen und dem Voranschlag. Für Ausgaben ausserhalb des Voranschlags stellt sie der Gemeindeversammlung Antrag.

Art. 40 kann gestrichen werden, da die Baukommission keine eigenen finanziellen Kompetenzen hat. Die Baukommission hat gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung Anträge an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme ergänzt und weiterleitet.

Art. 45 Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei der Gemeinderat den Präsidenten **sowie einen Delegierten und** die Schulbehörde und die reformierte Kirchenpflege je ein Mitglied stellen. Zwei Mitglieder sind durch den Gemeinderat aus dem Leitungsteam der Bibliothek zu wählen.

Die Bibliothekskommission ist für die Verwaltung und den Betrieb der Gemeindebibliothek gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Die reformierte Kirchenpflege ist seit längerer Zeit nicht mehr in der Bibliothekskommission vertreten. Deshalb wird diese Bestimmung angepasst.



Weisungen zuständig und verantwortlich. Die Leitung der Gemeindebibliothek wird durch den Gemeinderat gewählt. Die Kommission wählt die für den Betrieb erforderlichen Bibliothekare.

Art. 45a Energiekommission

Die Energiekommission besteht aus maximal sechs Mitgliedern, wobei der Gemeinderat den Präsidenten stellt. Die zusätzlichen Mitglieder bestimmt der Gemeinderat in freier Wahl. Die Aufgaben der Energiekommission richten sich nach dem durch den Gemeinderat zu erlassenen Pflichtenheft.

Seit Dezember 2007 ist die Gemeinde Russikon Energiestadt. Um dieses Label zu pflegen bzw. zu erhalten, soll die dafür zuständige Energiekommission in der Gemeindeordnung verankert werden.

Art. 45b Naturschutzkommission

Die Naturschutzkommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern, wobei der Gemeinderat den Präsidenten stellt. Die zusätzlichen Mitglieder bestimmt der Gemeinderat in freier Wahl. Die Aufgaben der Naturschutzkommission richten sich nach dem durch den Gemeinderat zu erlassenen Pflichtenheft.

Im Rahmen der Vernehmlassung beantragt die Grüne Partei Russikon neben der Aufnahme der Energiekommission (Art. 45a) die Verankerung der bereits bestehenden Naturschutzkommission in der revidierten Gemeindeordnung. Es soll neben der Pflege des Labels Energiestadt auch der Pflege und dem Schutz unserer Natur besondere Beachtung geschenkt werden.



Art. 49 Fristen

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen von § 37 der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde bzw. der Gemeinderatskanzlei für die Aktenauflage spätestens 14 15 Tage vor der Gemeindeversammlung bzw. 30 40 Tage vor einer Urnenabstimmung unter Rückgabe der Akten schriftlich mitzuteilen.

Diese Fristen entsprechen dem übergeordneten Recht. Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 8. Februar 2006 ist diese Änderung bei der Revision der Gemeindeordnung anzupassen.

Art. 50 Zusammensetzung und Aufgaben

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den von der Gemeindeversammlung **vom Gemeinderat** alle vier Jahre zu wählenden Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten. Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.

Siehe Art. 9 und Art. 19 der GO. Neu sollen die Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat gewählt werden.

Art. 51 Gemeindeammannamt und Betreibungsamt

Der Stelleninhaber des Gemeindeammann- und des Betreibungsamtes wird durch den Gemeinderat ernannt und angestellt. Der politische Wohnsitz muss nicht zwingend in der Gemeinde Russikon liegen. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

Übergeordnete Vorschriften sehen vor, dass die Betreibungsämter zu Betreibungskreisen zusammengeschlossen werden. Die Gemeinde Russikon wir per 2010 kein eigenes Betreibungsamt mehr führen. Deshalb ist eine Anpassung dieser Regelung nötig.



Die Organisation und die Aufgaben des Gemeindeammannes und Betreibungsbeamten richten sich nach dem übergeordneten Gesetz. Sofern eine Wahl notwendig ist, erfolgt diese durch den Gemeinderat.

Art. 54 Verwaltungsabteilungen

Der Gemeinderat legt die Organisation fest. Die Gemeindeverwaltung bearbeitet folgende Aufgabengebiete mit den zuständigen Verantwortlichen und Stellvertretern:

- Gemeinderatskanzlei
- Schulsekretariat Schulverwaltung
- Einwohnerkontrolle
- Sozialversicherungswesen
- Bestattungsamt
- Sozialsekretariat
- Steueramt
- Finanzverwaltung
- Bausekretariat
- Gesundheitssekretariat
- Sicherheitssekretariat

Der Gemeindeschreiber ist befugt, dem Verwaltungspersonal auch Arbeiten aus andern Verwaltungsbereichen zuzuweisen. Insbesondere kann das Personal auch für Leistungen zugunsten der Zivilen Gemeindeorganisation ZGO aufgeboten werden.

Neue Namensgebung gemäss Organisationsreglement der Schulbehörde



Art. 56 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest. Bezüglich der Einführung der Schulleitung gilt die Inkraftsetzung entsprechender Artikel des kantonalen Volksschulgesetzes durch den Regierungsrat. Neuerungen im Behördenbestand gelten ab neuer Amtsdauer 2006 - 2010.

Bei Art. 56 handelt es sich um die bisherige Bestimmung zum Inkrafttreten der bisher gültigen Gemeindeordnung. Die Regelung des Zeitpunkts der Inkraftsetzung der Änderung der Gemeindeordnung erfolgt gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich grundsätzlich nicht in einem neuen Artikel der Gemeindeordnung, sondern ist in der Vorlage/Weisung zuhanden der Stimmberechtigten auszuführen. Die teilrevidierte Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest. Neuerungen im Behördenbestand gelten ab neuer Amtsdauer 2010 - 2014.



"Alters- und Pflegezentrum Rosengasse"

Anstaltsvertrag

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BESTAND UND ZWECK	2
2.	ORGANISATION	4
3.	FINANZSTRUKTUR UND FINANZIELLE FÜHRUNG	9
4.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	12
5.	KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	13
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

Präambel

Die Trägergemeinden beabsichtigen, dem unter dem Namen "Rosengasse" bisher als Zweckverband organisierten Altersheim mit Pflegeangebot sowie alters- und invalidengerechten Wohnungen unter dem Namen "Alters- und Pflegezentrum Rosengasse" eine neue Rechtsform zu geben.

Die Interkommunale Anstalt (IKA) nach zürcherischem Recht bietet in dieser Hinsicht günstigste Voraussetzungen, weil sie einerseits die für den Betrieb einer solchen Institution nötige unternehmerische Flexibilität und andererseits die durch das Interesse der Bevölkerung geforderte und durch das öffentliche Recht gebotene Einflussnahme und Kontrolle der Trägergemeinden sicherstellt.

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand und Sitz

- 1 Die Gemeinden Fehraltorf, Russikon und Weisslingen errichten für das bereits gemeinsam in Russikon betriebene Altersheim unter dem Namen "Alters- und Pflegezentrum Rosengasse" (nachstehend "Rosengasse") eine interkommunale IKA nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 2 Die "Rosengasse" hat eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz befindet sich in Russikon.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck der "Rosengasse" ist die Organisation und der Betrieb eines überkommunalen Altersheims mit Pflegeangebot sowie alters- und invalidengerechten Wohnungen. Sie bietet den von den Trägergemeinden verlangten Wohnraum sowie die von ihnen geforderte Pflege und Betreuung für Senioren und behinderte Menschen.
- 2 Die "Rosengasse" kann unter Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrags weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Krankenpflege und der Altersfürsorge übernehmen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Trägergemeinden zu besorgen.

Art. 3 Nutzung durch weitere Gemeinden

- 1 Die Nutzung der "Rosengasse" durch weitere Gemeinden ist möglich.
 - Bewohner aus den Trägergemeinden haben bei der Zuweisung eines Pflegeplatzes oder einer Alterswohnung den Vorrang.
- 2 Über den Einbezug neuer Trägergemeinden und die daraus folgenden Änderungen in Bestand, Beteiligungs- und Vertretungsverhältnissen stellt der Verwaltungsrat den Trägergemeinden Antrag.
- 3 Der Beitritt Privater oder von juristischen Personen nach Privatrecht zur IKA ist nicht möglich.

Art. 4 Sprachregelung

1 Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personenund Funktionsbeschreibungen des Anstaltsvertrags für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

- 1 Organe der IKA sind:
 - 1. der Verwaltungsrat
 - 2. die Geschäftsleitung
 - 3. die Kontrollstelle

Art. 6 Amtsdauer

1 Für die Mitglieder der Anstaltsorgane beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung, Vertretung nach aussen

- 1 Rechtsverbindliche Unterschrift für die "Rosengasse" führen der Präsident des Verwaltungsrats und der Heimleiter beziehungsweise für diesen Geschäftsbereich die Verwalterin der Alterssiedlung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.
- 3 Die "Rosengasse" wird nach aussen durch den Präsidenten des Verwaltungsrats und in betrieblichen Belangen durch den Heimleiter beziehungsweise für diesen Geschäftsbereich die Verwalterin der Alterssiedlung vertreten. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung der Anstaltsorgane zu regeln.

Art. 8 Bekanntmachung

1 Die von der "Rosengasse" ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weite-

- ren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Trägergemeinden zu veröffentlichen.
- 2 Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Angelegenheiten und über die Geschäftstätigkeit der "Rosengasse" zu orientieren.

2.2 Die Trägergemeinden

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Trägergemeinden

- 1 Die Gemeindevorsteherschaften der einzelnen Trägergemeinden üben die Aufsicht über die "Rosengasse" aus.
- 2 Sie sind zuständig für:
 - 1. die Wahl der eigenen Vertretung und deren Ersatz in den Verwaltungsrat
 - 2. die Genehmigung der Bezeichnung des Verwaltungsratspräsidenten
 - 3. die Genehmigung der Wahl der Kontrollstelle
 - 4. die Genehmigung der Entschädigungsordnung des Verwaltungsrats
 - 5. die Genehmigung der jährlichen Leistungsvereinbarungen
 - 6. die Kenntnisnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Kontrollstellenbericht, Budget und Finanzplan
- 3 Diese Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden.

Art. 10 Zusammensetzung

- 1 Dem Verwaltungsrat gehören die Vertreter der Trägergemeinden und der Verwaltungsratspräsident an.
- 2 Jede Trägergemeinde hat Anrecht auf ein zwei Mitglieder im Verwaltungsrat.
- 3 Einer der beiden Vertreter der Gemeinde Russikon wirkt als Verwaltungsratspräsident. Dieser wird vom Gemeinderat Russikon bezeichnet.
- 4 Die Bestellung der Gemeindevertreter muss spätestens am 30. September eines Wahljahrs erfolgt sein. Bis zur Feststellung des Genehmigungsbeschlusses zur Bezeichnung

des neuen Verwaltungsratspräsidenten amtet der bisherige Verwaltungsratspräsident.

- 5 Der Heimleiter der "Rosengasse" und die Verwalterin der Alterssiedlung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- 6 Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung und die Oberaufsicht über die Tätigkeit der "Rosengasse" verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Anstaltsvertrags nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:
 - 1. Strategische Planung und Festlegung der Geschäftspolitik.
 - 2. Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarungen mit den Trägergemeinden.
 - 3. Erlass der nötigen Bestimmungen für den Betrieb der IKA (Anstaltsreglement, Personalreglement, Tarifreglement).
 - 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
 - 5. Beschlussfassung über Budget, Rechnung und Finanzplan und Weiterleitung an die Trägergemeinden.
 - 6. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind.
 - 7. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht und dessen Weiterleitung an die Trägergemeinden.
 - 8. Verträge mit Drittgemeinden.

Art. 12 Aufgabendelegation

- 1 Der Verwaltungsrat kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.
- 2 Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden.
- 3 So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des den Auftrag gebenden Organs.

Art. 13 Einberufung und Teilnahme

- 1 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten, auf Begehren eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Geschäftsleitung zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
- 2 Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 14 Beschlussfassung

- 1 Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Der Verwaltungsratspräsident stimmt mit.
- 2 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- 3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 4 Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern Einstimmigkeit erreicht wird und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.4 Die Geschäftsleitung

Art. 15 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus höchstens fünf Personen. Ihr obliegt die operative Führung der "Rosengasse". Ihr gehören der Heimleiter der "Rosengasse" und die Verwalterin der Alterssiedlung sowie weitere im Anstaltsreglement genannten Funktionäre der "Rosengasse" an.
- 2 Der Verwaltungsratspräsident wirkt gleichzeitig als Vorsitzender der Geschäftsleitung; er vertritt die Interessen der Geschäftsleitung im Verwaltungsrat.

2.5 Die Kontrollstelle

Art. 16 Zusammensetzung

1 Als Kontrollstelle wird vom Verwaltungsrat, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden, eine Treuhandfirma bestimmt.

Art. 17 Aufgaben

1 Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich Bericht und Antrag.

2.6 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 18 Anstellungsbedingungen

1 Die Arbeitsverhältnisse an der "Rosengasse" sind öffentlich-rechtlich. Die Anstellungsund Besoldungsbedingungen richten sich, soweit nichts anderes festgelegt wird, nach dem Personalrecht des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen erlässt der Verwaltungsrat.

Art. 19 Öffentliches Beschaffungswesen

1 Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

3. Finanzstruktur und finanzielle Führung

Art. 20 Finanzstruktur

- 1 Die "Rosengasse" verfügt über Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt in selbstständiger Finanzverantwortung und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
- 2 Die Trägergemeinden statten die "Rosengasse" mit einem Dotationskapital von Fr. 7'000'000 aus, indem alle aus der Auflösung des Zweckverbands stammenden Immobilien zu Eigentum übertragen werden. Die Trägergemeinden sind daran nach folgendem Schlüssel beteiligen: Fehraltorf 32 %, Russikon 39 %, Weisslingen 29 %.
- 3 Die "Rosengasse" übernimmt zudem alle Aktiven und Passivem aus der Auflösung des gleichnamigen Zweckverbands, darunter insbesondere das Legat Winkler Albert und das Legat Beringer Charlotte.
- 4 Weitere Verbindlichkeiten der "Rosengasse" sichern die Trägergemeinden mit Bürgschaften nach dem sich aus Abs. 2 ergebenden Schlüssel.

Art. 21 Finanzierungsmodell

- 1 Die "Rosengasse" wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf der Basis der Gliederung nach Pensions-, Betreuungs-, Pflege- und übrigen Aufwendungen geführt. Zusätzliche Angebote werden kostendeckend geführt und verrechnet.
- 2 Die "Rosengasse" ist gehalten, kostendeckend zu arbeiten, sodass die langfristige Werterhaltung sichergestellt ist. Das Finanzvermögen, abzüglich Fremdkapital, soll jedoch das Total eines Jahresaufwands nicht übersteigen.
- Die Finanzierung des Betriebs des überkommunalen Altersheims durch die Erhebung von Gebühren bei den Bewohnern, unter Berücksichtigung der Beiträge der Krankenkassen und der gesetzlichen Entschädigungen sowie durch Mieten im Bereich der Alterssiedlung.
- 4 Es werden die vollen Kosten verrechnet. Dabei wird zwischen Pensions-, Betreuungs-, Pflegekosten und übrigen Aufwendungen unterschieden.
- 5 Die Gemeinden können für die aus ihrem Gebiet in die "Rosengasse" übersiedelten Bewohner Beiträge an die von Dritten beziehungsweise durch gesetzliche Verpflichtung nicht gedeckten Pflegekosten leisten.

- 6. Die Bewirtschaftung der alters- und invalidengerechten Wohnungen erfolgt nach den für die Verwaltung von Finanzvermögen und dem Mietrecht vorgesehenen Grundsätzen.
- 7 Investitionen werden nach den Vorgaben der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV) abgeschrieben und verzinst.

Art. 22 Finanzhaushalt

1 Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der "Rosengasse" sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 23 Buchführungsjahr

1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Tarifpolitik, Kostentragung, Finanzierung

- 1 Der Betrieb des Altersheims "Rosengasse" ist über Nutzungstarife zu finanzieren.
- 2 Bewohner aus den Trägergemeinden werden gleich behandelt.
- 3 Für Bewohner aus Drittgemeinden kann auf dem geltenden Tarif ein Zuschlag erhoben werden.
- 4 Sind einzelne Bewohner nicht in der Lage, die auf sie entfallenden Aufwendungen zu tragen, werden die ausstehenden Beträge der letzten Wohnsitzgemeinde in Rechnung gestellt.
- 5 Für die Nutzung der Alterssiedlung wird ein Mietzins erhoben. Zudem werden allfällige Betreuungsdienste nach Tarif in Rechnung gestellt. Die Bewohner der Alterssiedlung begründen in der Regel Wohnsitz in Russikon.
- 6 Das nötige Fremdkapital kann auf dem Finanzmarkt beschafft werden.

Art. 25 Eigentum

Alle Bauten und beweglichen Vermögensteile sowie das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum der "Rosengasse".

Art. 26 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten aus der Tätigkeit der IKA haftet die "Rosengasse".
- 2 Für Ausfallhaftung im Sinne des Haftungsgesetzes haften die Trägergemeinden nach dem für die Zusammensetzung des Dotationskapitals massgeblichen Schlüssel.

4. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 27 Aufsicht

- 1 Die Aufsicht wird in erster Linie durch die Gemeindevorsteherschaften der Trägergemeinden wahrgenommen
- 2 Die "Rosengasse" unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 28 Rechtsschutz und Streitigkeiten

- 1 Gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Pfäffikon Rekurs eingereicht werden.
- 2 Gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung kann innert 30 Tagen schriftlich an den Verwaltungsrat Beschwerde geführt werden.
- 3 Streitigkeiten zwischen der "Rosengasse" und Trägergemeinden sowie unter Trägergemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 29 Kündigung

- 1 Jede Trägergemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende die Nutzung der IKA kündigen.
 - Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
- 2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihres Anteils am Dotationskapital oder Entschädigungen irgendwelcher Art.
- 3 Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch die Kündigung nicht berührt.

Art. 30 Änderungen am Vertrag und Auflösung

- 1 Wesentliche Änderungen am Anstaltsvertrag (beispielsweise Bestand, Beteiligungen und Haftung der Trägergemeinden) erfordern die Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne.
- 2 Untergeordnete Änderungen am Anstaltsvertrag können von der Mehrheit der Gemeinden durch Beschlüsse der Gemeindeversammlungen vorgenommen werden.
- 3 Die Auflösung der "Rosengasse" ist nur mit Zustimmung aller Trägergemeinden an der Urne möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Verteilschlüssel gemäss Art. 20.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Inkrafttreten

- 1 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung an der Urne in den Trägergemeinden auf einen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- 2 Die Zustimmung der Trägergemeinden zu diesem Vertrag gilt auch als Kreditbewilligung für die Leistung des Startkapitals im Sinne von Art. 20.
- 3 Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden mit Urnenabstimmung vom

Namens der Gemeinde Fehraltorf

Wilfried Ott Marcel Wehrli Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Namens der Gemeinde Russikon

Eugen Wolf Marc Syfrig

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Namens der Gemeinde Weisslingen

Dr. Rudolf Bolliger Käthi Schönbächler Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom

© by IG Rosengasse, Russikon